

DIE 10 GRÖSSTEN IRRTÜMER ÜBER DIE PATIENTENVERFÜGUNG



1. Auflage 2017

Alle Rechte vorbehalten. Der Ratgeber darf – auch teilweise – nur mit Genehmigung von Dominik Schneider wiedergegeben werden.

Autor:

Dominik Schneider

Herausgeber:

Dominik Schneider, Sebastian-Kneipp-Str. 41, 60439 Frankfurt am Main

069 978 448 29

info@dominik-schneider-frankfurt.de

www.dominik-schneider-frankfurt.de

Foto Quelle: RoDo Media-Vision

Inhaltsverzeichnis

| | |
|-------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Vorwort | 3 |
| Einleitung | 4 |
| 1. Irrtum: Eine Vorsorgevollmacht reicht aus und deckt Gesundheitspflege ab..... | 5 |
| 2. Irrtum: Patientenverfügung ist nur für ältere Menschen relevant | 5 |
| 3. Irrtum: Meine Angehörigen entscheiden für mich..... | 6 |
| 4. Irrtum: Patientenverfügung muss notariell beglaubigt werden..... | 6 |
| 5. Irrtum: Ärzte entscheiden sowieso wie sie wollen..... | 7 |
| 6. Irrtum: Angehörige entscheiden obwohl ich andere Wünsche habe..... | 7 |
| 7. Irrtum: Ich bin den Ärzten ausgeliefert..... | 7 |
| 8. Irrtum: Patientenverfügung lässt sich nicht durchsetzen | 8 |
| 9. Irrtum: Mit der Patientenverfügung darf der Arzt aktive Sterbehilfe leisten..... | 8 |
| 10. Irrtum: Wenn ich sterbe muss ich leiden..... | 9 |
| Schlusswort | 10 |

Vorwort

Wie es zu diesem Ratgeber kam...

Durch einen tragischen Unfall mit einem schweren Wohnungsbrand kam vor vielen Jahren mein damaliger Schwager auf die Intensivstation eines Krankenhauses. Dort lag er mit schweren Verbrennungen im Koma und wurde bestmöglich versorgt.

Nachdem wir davon erfuhren, sind wir sofort zu ihm in das Krankenhaus gefahren. Natürlich waren auch Geschwister und weitere Verwandte bereits dort. Auf einer Intensivstation können natürlich nicht jede Menge Besucher zu den Patienten und so gingen wir immer nur vereinzelt zu ihm. Der Rest blieb in einem kleinen Aufenthaltsbereich und wartete dort.

Zugleich fragten die behandelten Ärzte welche weiteren Behandlungen und Maßnahmen getroffen werden sollten. Nun begann das Malheur. Natürlich wollte jeder etwas entscheiden und war der Meinung das Recht dazu zu haben. Ob es die Lebensgefährtin war, die älteste Schwester oder die Schwester die ihn am besten kennt, jeder war der Meinung bestimmen zu dürfen.

Ich selbst saß einige Meter weiter weg auf einer Bank und sah der Diskussion einfach nur zu. Vielleicht kannst Du nachempfinden wie ich mich gefühlt habe bei dem Anblick der Streiterei. Solltest Du eine solche Situation noch nie erlebt haben, beglückwünsche ich Dich. Gerne würde ich dieses Erlebnis ungeschehen machen. Ein Gefühlschaos von Trauer, Mitleid über Wut und Unverständnis bis hin zu völligen Gleichgültigkeit war alles dabei.

Am Ende stellte sich mir eigentlich nur eine Frage: „Was wollte denn eigentlich mein Schwager?“ Wusste das denn überhaupt jemand? Hatte er darüber einmal gesprochen oder gab es dazu schriftliche Unterlagen?

Durch die Uneinigkeit wurde letztendlich ein Betreuer über das Amtsgericht beauftragt. Dieser hatte nun die Aufgabe die Entscheidungen zu treffen.

In den letzten Jahren sprachen mich einige meiner Kunden auf ähnliche Fälle an und fragten mich nach meinem Rat. Daraufhin beschäftigte ich mich wieder mit diesem Thema und habe für meine Kunden nach und nach alle notwendigen Informationen zusammengetragen. Mit großem Erstaunen kamen immer mehr Fragen zur Patientenverfügung auf. Auch herrschen Ängste bei fast jedem über dem was man so gehört hat und worauf man ja achten sollte.

Damit sich nun auch für Dich die häufigsten Irrtümer in Luft auflösen habe ich diesen Ratgeber niedergeschrieben.

Einleitung

Herzlichen Glückwunsch! Du hast den ersten Schritt getan und dich entschieden immer selbstbestimmt im Leben zu bleiben. In diesem e-Book findest Du die 10 größten Irrtümer zur Patientenverfügung. Nachdem Du dieses e-Book gelesen hast, wirst Du wissen welche Mythen stimmen und welche nicht.

Erst einmal möchte ich Dir den Begriff „Patientenverfügung“ etwas näher definieren:

Patientenverfügung

Eine Patientenverfügung ist eine Willenserklärung einer Person für den Fall, dass sie ihren Willen nicht mehr (wirksam) erklären kann. Sie bezieht sich auf medizinische Maßnahmen wie ärztliche Heileingriffe und steht meist im Zusammenhang mit der Verweigerung lebensverlängernder Maßnahmen. Was genau unter einer Patientenverfügung zu verstehen ist, richtet sich nach der jeweiligen (nationalen) Rechtsordnung.

(Quelle: Wikipedia Stand 04.07.2017)

Solltest Du also Deinen Willen aus physischen oder psychischen Gründen nicht mehr äußern können, bestimmst Du mit einer Patientenverfügung welche medizinischen Maßnahmen an Dir vorgenommen werden dürfen bzw. welche zu unterlassen sind.

Im Zusammenhang mit einer Patientenverfügung werden auch die Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung genannt. Welchen Zweck und welchen Nutzen diese haben, erkläre ich später.

Viel Spaß beim lesen Dein

Dominik Schneider

Die 10 größten Irrtümer über die Patientenverfügung

Was passiert eigentlich, wenn Du durch eine Krankheit oder einen Unfall Deinen freien Willen nicht mehr äußern kannst?

Wer trifft dann alle Entscheidungen und bestimmt Deinen weiteren Lebensweg?

Bist Du der Willkür von Ärzten und deren Apparatemedizin ausgeliefert?

Jetzt kommt Licht ins Dunkle!

1. Irrtum: Eine Vorsorgevollmacht reicht aus und deckt Gesundheitsvorsorge ab

Die Patientenverfügung ist zur Vorlage bei den behandelnden Ärzten gedacht. Sie regelt welche Person im Falle der Situation in der Du Deinen freien Willen nicht mehr äußern kannst der Entscheider ist. Der Entscheider ist durch Dich bevollmächtigt mit den Ärzten über die medizinische Situation zu sprechen, zu beraten und die Entscheidung über die medizinische Behandlung zu treffen.

Auch welche lebenserhaltenden Maßnahmen oder Behandlungen durchgeführt werden sollen, wird hier von Dir in der Patientenverfügung beschrieben. In einer Vorsorgevollmacht erklärst Du lediglich wer der Bevollmächtigte ist und nicht, welche medizinische Wünsche Du hast. In der Vorsorgevollmacht kann auch eine zweite Person genannt sein, die sich zum Beispiel um alle finanziellen Dinge kümmert.

Mein Fazit: Ich rate zu einer Patientenverfügung immer auch eine Vorsorgevollmacht und / oder eine Betreuungsverfügung und einen Organspendeausweis zu haben.

2. Irrtum: Patientenverfügung ist nur für ältere Menschen relevant

Nach §2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) tritt die Volljährigkeit mit Vollendung des 18. Lebensjahres ein. Somit bist Du ab 18 voll geschäftsfähig und darfst alle Rechtsgeschäfte selbst tätigen, z.B. Verträge aller Art (Kaufvertrag, Mietvertrag etc.) abschließen. Dies kann ohne Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters geschehen. Das Risiko für Dein Handeln trägst Du ganz alleine, alle Verpflichtungen musst Du selbst erfüllen.

Im Klartext bedeutet es, dass es bereits ab dem 18. Lebensjahr sinnvoll ist sich mit diesem Thema zu beschäftigen und auch eine Patientenverfügung zu haben. Eine schlimme Erkrankung oder auch ein schwerer Unfall macht nicht vor dem Alter halt. Allerdings wird im

zunehmenden Alter immer öfter in Deinem Umfeld dieses Thema auftauchen und spätestens im Rentenalter wird es immer Präsenster.

Mein Fazit: Beschäftige Dich so früh wie nur möglich mit diesem Thema und Regel alles Wichtige. Am besten sofort!

3. Irrtum: Meine Angehörigen entscheiden für mich

Wer könnte denn die Person sein welche Entscheidungen treffen darf? Ein Lebensgefährte / -partner, Ehegatten oder Eltern, Geschwister oder Kinder?

Nur aufgrund eines Verwandtschaftsverhältnisses kann nicht auch eine rechtliche Entscheidung getroffen werden. Die Person welche eine rechtsgeschäftliche Vollmacht für den Einzelfall oder eine Vorsorgevollmacht von Dir erteilt bekommen hat, darf Entscheidungen treffen. Diese Vollmacht kann mit der Patientenverfügung erteilt werden. Ersatzweise kann aber auch vom Amtsgericht ein Betreuer bestellt werden.

Mein Fazit: Überlege Dir gut wer von Dir eine Vollmacht bekommt. Diese Person kann dann alle Entscheidungen treffen. Bedenke auch das nicht jeder gemacht wurde um Entscheidungen zu treffen oder auch Deinen Willen durchzusetzen, wenn es mal Gegenwind gibt.

4. Irrtum: Patientenverfügung muss notariell beglaubigt werden

Eine Patientenverfügung kannst Du in handschriftlicher Form oder auch mit dem Computer schreiben. Oftmals werden Mustertexte als Vorlage oder sogar fertige Formulare angeboten. Du musst dann nur die Patientenverfügung mit Ort und Datum unterschreiben. Damit Deine Wünsche auch immer auf dem neuesten Stand sind und rechtliche Änderungen evtl. berücksichtigt werden, solltest Du die Patientenverfügung alle zwei Jahre prüfen und erneut unterschreiben.

Ein Notar beglaubigt Deine Geschäftsfähigkeit. Im Zweifel kann dieser Deine Geschäftsfähigkeit überprüfen.

Da in einer Patientenverfügung überwiegend medizinische Begriffe benutzt und medizinische Behandlungen beschrieben werden, kann eine Beratung durch einen Arzt, wie z.B. Deinem Hausarzt sinnvoll sein.

Mein Fazit: Für eine Patientenverfügung muss kein Notar aufgesucht werden. Auch für die Vorsorgevollmacht und die Betreuungsverfügung brauchst Du keinen Notar. Aber beachte das ein Testament, wenn es nicht komplett Handschriftlich erstellt wurde, beglaubigt werden muss. Für Bankvollmachten sollten die beteiligten Personen bei der jeweiligen Bank eine individuelle Vollmacht hinterlegen.

5. Irrtum: Ärzte entscheiden sowieso wie sie wollen

Jeder Arzt ist verpflichtet Deine Patientenverfügung zu beachten und Deinem Willen zu entsprechen. Missachtet der behandelnde Arzt dies, kann es rechtliche Konsequenzen für ihn geben.

Damit der Arzt genau weiß welche Wünsche Du hast, muss die Patientenverfügung so genau und detailliert wie möglich geschrieben sein. Sprich mit Deiner bevollmächtigten Person über Deine Vorstellungen damit diese auch Deinen Willen im Zweifel durchsetzen kann.

Mein Fazit: Hinterlege die Patientenverfügung im Original bei deinem bevollmächtigten und / oder lasse sie im Vorsorgeregister eintragen. So gewährleistest Du das die behandelnden Ärzte schnellstmöglich von Deiner Patientenverfügung erfahren. Auch ein Hinweis im Portemonnaie kann hilfreich sein.

6. Irrtum: Angehörige entscheiden obwohl ich andere Wünsche habe

So wie schon im letzten Punkt beschrieben ist eine Patientenverfügung zu beachten. Dies gilt nicht nur für den behandelnden Arzt, sondern auch für alle Angehörigen bzw. den Bevollmächtigten. Eine Missachtung kann unter Umständen sogar strafbar sein.

Auch für Pflegepersonal ist die Patientenverfügung bindend. Gerade hinsichtlich religiöser Gedanken können unterschiedliche Auffassungen bestehen. Diese sind aber nicht relevant gegenüber Deinem Willen.

Mein Fazit: Sprich mit Deinen Angehörigen über Deine Gedanken und Deine Wünsche. So werden Missverständnisse vermieden und es kommt nicht zu Streitigkeiten. Begründe Deine Entscheidungen und bitte darum diese auch zu respektieren. So kannst Du erreichen das Dein Wille auch gegen den Deines Umfeldes entsprochen wird.

7. Irrtum: Ich bin den Ärzten ausgeliefert

Solange Du noch selbst Entscheidungen treffen kannst, wird dem entsprochen. Jede Behandlung die Du möchtest oder nicht wird durchgeführt. Unabhängig von den Inhalten Deiner Patientenverfügung. Erst wenn Du nicht mehr in der Lage bist Deinen Willen zu äußern, kommt die Patientenverfügung zum Tragen.

Der Inhalt der Patientenverfügung kann jederzeit von Dir widerrufen oder geändert werden. Gerade wenn es markante medizinische Veränderungen gibt oder Du Deine Meinung änderst, könnte dies notwendig werden.

Mein Fazit: Die Patientenverfügung beinhaltet Deinen Willen. Sei Dir stets dem Inhalt bewusst und prüfe regelmäßig bzw. etwa alle zwei Jahre ob sie noch passt.

8. Irrtum: Patientenverfügung lässt sich nicht durchsetzen

Prinzipiell ist bei einer Behandlung die Erlaubnis von Dir zu einer Behandlung oder eines Eingriffs einzuholen (§630d BGB). Solltest Du nicht mehr in der Lage sein Deinen Willen zu äußern, tritt die Patientenverfügung in Kraft. Nach §1901a Abs. 1 Satz 2 BGB ist die Patientenverfügung verbindlich.

Nun ist der Bevollmächtigte bzw. der Betreuer gefragt die Patientenverfügung gegenüber den behandelnden Ärzten oder Pflegepersonal durchzusetzen. Unter Umständen kann es auch notwendig sein, rechtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Mein Fazit: Damit jederzeit Dein Wille durchgesetzt wird, solltest Du Dir eine Person des Vertrauens suchen und bevollmächtigen. Zudem überlege ob diese Person auch als Betreuer geeignet wäre. Im Ernstfall muss sie in der Lage sein Deinen Willen, auch mit rechtlicher Hilfe durchzusetzen. Gegebenenfalls muss auch Rechenschaft vor Gericht abgelegt werden.

9. Irrtum: Mit der Patientenverfügung darf der Arzt aktive Sterbehilfe leisten

In Deutschland ist die aktive Sterbehilfe verboten. Das Töten auf Verlangen (§216 StGB) wird strafrechtlich verfolgt.

In der Patientenverfügung beschreibst Du welche medizinischen Maßnahmen vorgenommen werden sollen. Diese gelten für den Fall wenn Du Dich unmittelbar in einem Sterbeprozess oder Du in einem unheilbaren, tödlichen oder Endstadium einer Krankheit befindest. Du beschreibst die Maßnahmen zur Lebenserhaltung, Wiederbelebung, Schmerz- und Symptombehandlung oder künstlicher Ernährung und Flüssigkeitszufuhr, Beatmung usw.

Somit bezieht sich die ärztliche Behandlung auf alle Maßnahmen die Schmerzen lindern und den Sterbeprozess nicht künstlich verlängern.

Mein Fazit: Beschreibe in der Patientenverfügung genau welche Maßnahmen für Dich die Richtigen sind. Beschäftige Dich mit den Fachbegriffen und informiere Dich bei Ärzten über die Maßnahmen in den beschriebenen Situationen. Erst wenn Du verstehst welche Maßnahmen in der Patientenverfügung geregelt werden, wirst Du mit einem guten Gewissen diese Entscheidung treffen können.

10. Irrtum: Wenn ich sterbe muss ich leiden

Durch die Patientenverfügung kannst Du bestimmen das Du nicht leidest. Wenn Du es möchtest kann eine Schmerz- und Symptombehandlung fachgerecht durchgeführt werden. Die Möglichkeit Medikamente zu nutzen um eine Luftnot zu verringern oder zur Bewusstseinsdämpfung kann von Dir bestimmt werden.

Du kannst bestimmen ob Du im Krankenhaus, zu Hause oder in einem Hospiz behandelt und betreut werden möchtest. Außerdem kannst Du auch entscheiden ob und welchen Beistand Du haben möchtest. Für eine religiöse Patientenverfügung steht dieser Punkt oft im Fokus.

Mein Fazit: Durch die Patientenverfügung kannst Du bereits heute bestimmen das Du nicht leiden musst. Alle Maßnahmen für eine würdevolle Behandlung können bereits heute von Dir bestimmt werden.

Schlusswort

Die Gewissheit das Dein Leben Selbstbestimmt bleibt und Deine Wünsche respektiert werden ist doch sehr beruhigend. Oftmals haben wir mehr Angst vor Dingen die sein könnten und machen uns dadurch verrückt. In Wahrheit treten diese Situationen so gut wie nie ein und wir haben uns umsonst gesorgt.

Damit Du Dein Leben selbstbestimmt leben kannst und keine Angst mehr haben musst, beschäftige Dich mit den Themen. Auch wenn diese zuerst sehr unangenehm erscheinen werden Sie es immer weniger je mehr Du weißt was Du möchtest. Sie werden in dem Moment in dem Du es schriftlich fixiert und kommuniziert hast sogar eine Erleichterung herbeiführen.

Du hast doch jederzeit die Möglichkeit Deine Meinung zu ändern und alles auf den Prüfstand zu stellen. Also nimm Dir die Zeit für Dich darüber nachzudenken welche Maßnahmen sollen denn durchgeführt werden wenn der Zeitpunkt gekommen ist. Welche Gedanken und Vorstellungen hast Du zum Tod und einer Beerdigung? Ist Organspende für Dich ein Thema oder ist das für Dich gar keine Frage? Auch das solltest Du mit einem Ausweis dokumentieren! Sprich doch einfach mal offen mit Deinen Freunden, Deinen Eltern und Verwandte welche Meinung diese haben und bekomme ein Bild davon was sie möchten.

Egal wie Du Dich entscheidest, erstelle eine Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Organspendeausweis. So hast Du für Dich eine beruhigende Situation und nimmst eine große Last von Deinen Angehörigen. Denn die wissen dann was Du willst!

Ich wünsche Dir viel Gesundheit und halt Dich munter,

**Dein
Dominik Schneider**

**DAS LEBEN GIBT DIR VERSCHIEDENE
MÖGLICHKEITEN, DOCH DU MUSST
DIE ENTSCHEIDUNG TREFFEN!**



Notizen



Notizen

